

A N F R A G E von Severin Huber (FDP, Dielsdorf)

betreffend Besteuerung von privaten Börsengewinnen (gewerbsmässiger Wertpapierhandel)

Kapitalgewinne, die bei der privaten Verwaltung eigenen Vermögens oder in Ausnützung einer sich zufällig bietenden Gelegenheit erzielt werden, sind steuerfrei. Beruht der Gewinn jedoch auf einer Tätigkeit, die in ihrer Gesamtheit auf Erwerb gerichtet ist, wird dieser als Erwerbseinkommen besteuert. Ob der Kauf und Verkauf von Wertschriften eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit darstellt (= gewerbsmässiger Wertpapierhandel), ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Zwecks besserer Abgrenzung hat die Bundesgerichtspraxis deshalb dazu einen eigentlichen Indizienkatalog entwickelt, der den heutigen Anforderungen jedoch nicht mehr genügen mag. Die aufgestellten Kriterien (zum Beispiel Planmässiges Vorgehen, häufige Transaktionen, kurze Besitzesdauer, Einsatz Fremdmittel, Fachkenntnisse) sind schwammig und öffnen der Willkür und somit der rechtsungleichen Behandlung Tür und Tor.

Die Steuerpflichtigen werden durch diese Bundesgerichtspraxis verunsichert, zumal der Kanton Zürich in der Anwendung jegliche Transparenz vermissen lässt, seit er sich dieser Bundespraxis angeschlossen hat. Die Steuerpflichtigen haben jedoch Anspruch darauf, dass bei dieser heiklen Abgrenzung mehr Klarheit und Transparenz geschaffen wird. Diese Probleme könnten weitgehend vermieden werden, wenn Vorhersehbarkeit hergestellt und die Besteuerung von Kapitalgewinnen auf eindeutige Fälle beschränkt wird. Notwendig sind Präzisierungen, vor allem in zweierlei Hinsicht:

- a) Die einzelnen Kriterien sollten konkretisiert werden. Begriffe wie "systematisches und planmässiges Vorgehen" und "besondere Risiken" sind zu quantifizieren.
- b) Es ist festzulegen, in welchen Kombinationen diese Kriterien erfüllt sein müssen, damit die Schwelle zur Gewerbsmässigkeit überschritten wird. Dabei ist dem sich verändernden wirtschaftlichen Umfeld (zum Beispiel Börsenzugang via Internet) Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang bitte ich deshalb den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die einschlägigen Gesetzesbestimmungen und die Rechtssprechung nicht genügen, um die entstandene Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Definition des gewerbsmässigen Wertpapierhandels zu beseitigen?
2. Ist der Regierungsrat deshalb bereit, die vom Bundesgericht aufgestellten Abgrenzungskriterien in einer separaten Weisung allenfalls miteinander zu kombinieren und in der Folge auch entsprechend näher zu quantifizieren beziehungsweise zu konkretisieren, damit im Bezug auf die Besteuerung von privaten Börsengewinnen zukünftig Klarheit und Transparenz geschaffen wird? Falls nein, warum nicht?
3. Warum hat der Kanton Zürich in diesem Bereich seine klar verständliche Eigenständigkeit aufgegeben und seine Praxis mit Wirkung ab Steuerperiode 1999 an jene des Bundes angeglichen, obwohl dazu gar keine gesetzliche Notwendigkeit bestand?

Severin Huber